

I. Geltung der allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe

1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma Tecnamic GmbH & Co. KG – nachfolgend bezeichnet als Tecnamic –, die ab dem 15. März 2017 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Verbrauchsgütern** – nachfolgend bezeichnet als Ware – an den Kunden zum Gegenstand haben.
2. Von den allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten Tecnamic nicht, auch wenn Tecnamic nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt.
3. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe sind für Verträge konzipiert, die unter die besonderen **Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs** (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, gelten anstelle dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ von Tecnamic, die auf Anforderung übersandt werden.
4. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem **schriftlichen Hinweis an Tecnamic** verpflichtet, wenn
 - die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt,
 - die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird,
 - mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VIII. -1.-e) aufgezeigten Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten, oder
 - die Ware außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll.

2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von Tecnamic ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Tecnamic aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Tecnamic wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von Tecnamic oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. Tecnamic kann die **schriftliche Auftragsbestätigung** bis zum **Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei Tecnamic eingegangen ist, abgeben.

4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von Tecnamic ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden

eingeht. Der Kunde wird Tecnamic unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.

5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Tecnamic ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt einen Vertragsabschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Kunde schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von Tecnamic nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei Tecnamic eingeht.

6. **Besondere Wünsche** des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie in elektronischer oder gedruckter Form von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen, bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Tecnamic.

7. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch Tecnamic bedarf. Namentlich begründet weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von Tecnamic oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.

8. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von Tecnamic sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Tecnamic abzuweichen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von Tecnamic.

III. Pflichten von Tecnamic

1. Tecnamic hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum zu übertragen. Tecnamic ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Tecnamic oder in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe aufgeführt sind; namentlich ist Tecnamic aufgrund des Vertrages nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbarte Unterlagen herauszugeben oder Informationen zu erteilen oder Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten.

2. Tecnamic ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsabschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen Tecnamic geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt. Der Kunde stellt Tecnamic uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen Tecnamic erhoben werden.

3. Tecnamic ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II. -1. und II. -5. sowie unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge und Qualität ansonsten Ware mittlerer Art u. Güte zu liefern. Tecnamic ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen u. gesondert zu berechnen.

4. Tecnamic hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **EXW (Incoterms® 2010)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 59759 Arnsberg in der bei Tecnamic üblichen Verpackung zur **Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Zu einer vorherigen Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware ist Tecnamic nicht verpflichtet. Tecnamic ist - auch bei Verwendung anderer Klauseln der Incoterms - nicht verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, dem Kunden Informationen zur Übernahme der Ware zu erteilen, die Betriebssicherheit des Transportmittels oder die beförderungssichere Verladung zu überprüfen, den Transport der Ware zu organisieren oder die Ware zu versichern. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei ...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe getroffenen Regelungen.

5. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Tecnamic. Tecnamic ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.

6. Tecnamic ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Tecnamic ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der angekündigten Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Tecnamic erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit Tecnamic nach den Regelungen in Ziffer VIII. für Schäden einzustehen hat.

7. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch Tecnamic, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die Gefahr auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware dem Kunden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III. -4. zur Verfügung gestellt worden ist. Die **Verladung** der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei ...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe getroffenen Regelungen.

8. Tecnamic ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte **Bescheinigungen** oder Zertifikate beizubringen oder sonstige **Dokumente** zu besorgen, und in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind.

9. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Tecnamic zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB berechtigt, solange aus Sicht von Tecnamic die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Zur Einrede der Unsicherheit ist Tecnamic insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine Tecnamic oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der

anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann Tecnamic künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorkasse leistet. Tecnamic ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange und soweit von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Pflichten des Kunden

1. Ungeachtet weiter gehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - soweit ein solcher nicht bezeichnet ist - mit Erteilung der Rechnung zur **Zahlung fällig** und von dem Kunden zu zahlen. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von Tecnamic gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bezahlen (Ziffer IX. -5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Tecnamic oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von Tecnamic nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
2. Mit dem **vereinbarten Kaufpreis** sind die Tecnamic obliegenden Leistungen einschließlich der bei Tecnamic üblichen Verpackung abgegolten. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.
3. Die **Zahlungen** sind in Euro ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von Tecnamic bezeichneten Bankinstitute zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Tecnamic sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
4. Tecnamic kann eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
5. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von Tecnamic werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht. § 215 BGB findet keine Anwendung.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Abnahme der Ware werden ausgeschlossen, es sei denn, dass das Zurückbehaltungsrecht des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das Zurückbehaltungsrecht ist weiter nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrunde liegenden Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. § 215 BGB findet keine Anwendung.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III. -4. maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe, der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zur Verweigerung der **Abnahme** der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VII. -1. von dem Vertrag zurücktritt.

8. Soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist, hat der Kunde ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von Tecnamic an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben. Tecnamic ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackung aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.

9. Der Kunde wird in Bezug auf die von Tecnamic bezogene Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit Tecnamic suchen.

V. Mangelhafte Ware

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **sachmangelhaft**, wenn sie unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II. -1., II. -5. oder III. zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels ausdrücklicher Vereinbarung spürbar von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht oder in Deutschland beachtliche, zwingende gesetzliche Vorgaben verletzt. Verdeckte Mankolieferungen sind sachmangelhafte Lieferungen.

2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **rechtmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen.

3. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von Tecnamic nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist Tecnamic insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware für Verwendungen geeignet ist oder Beschaffenheiten aufweist, die in Anbetracht des für die Ware vereinbarten Preises nicht erwartet werden können, oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Tecnamic haftet nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von Tecnamic selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, wird Tecnamic von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.

4. Von dem Kunden gewünschte **Garantien** oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Tecnamic sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

5. Der Kunde ist gegenüber Tecnamic verpflichtet, jede einzelne Lieferung bei Abnahme, unabhängig von einer Umlei-

tung oder Weiterversendung, unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art, auf die Einhaltung der für die Ware geltenden produktrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen**.

6. Ohne Verzicht auf die gesetzliche Obliegenheit des Kunden zur unverzüglichen Anzeige ist der Kunde gegenüber Tecnamic verpflichtet, jeden Sach- oder Rechtsmangel bei neuen Waren spätestens innerhalb von einem (1) Jahr und bei gebrauchten Waren spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben wurde, anzuzeigen. Die **Anzeige** ist schriftlich und unmittelbar an Tecnamic zu richten und so präzise abzufassen, dass Tecnamic ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Tecnamic sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von Tecnamic Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

7. Nach **ordnungsgemäßer** Anzeige gem. Ziffer V. -6. kann der Kunde die in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Vorbehaltlich anderslautender, schriftlich bestätigter Zusagen von Tecnamic und ohne Einschränkung der Rückgriffsregelungen des § 478 BGB bestehen wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware keine **weiter gehenden Ansprüche** des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit Tecnamic den Mangel vorsätzlich verschwiegen hat. Einlassungen von Tecnamic zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.

8. Dem Kunden stehen **keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung mangelhafter Ware zu, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit Tecnamic getroffenen Vereinbarungen sind, oder soweit der Kunde in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern bei Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften nicht für die Lieferung mangelhafter Ware einstehen müsste.

9. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware zustehen, ist er ohne Einschränkung der Rückgriffsregelungen des § 478 BGB berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von Tecnamic **Nacherfüllung** zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist die nach Ziffer III. -4. maßgebliche Lieferanschrift. Tecnamic trägt die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht durch eine Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands erhöhen. Der Kunde ist nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels jedoch verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Geringhaltung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ergreifen. Die Übernahme der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen setzt zudem voraus, dass Tecnamic nach den Regelungen in Ziffer VIII. für Schäden einzustehen hat. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe vorgesehener **Rechtsbehelfe** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungs-

androhung binnen einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. Tecnamic ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III. -6. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

10. Vorbehaltlich der Rückgriffsregelungen nach §§ 478, 479 BGB sowie vorbehaltlich einer üblichen Verwendung der gelieferten Ware für ein Bauwerk und der Verursachung eines Bauwerk mangels **verjähren** jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware ein (1) Jahr und bei gebrauchter Ware sechs (6) Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

VI. Rückgriff des Kunden

1. Die Rückgriffsregelungen der §§ 478, 479 BGB kommen nur zur Anwendung, wenn **neu hergestellte**, von Tecnamic verkaufte **Ware** von dem Kunden oder über dessen Abnehmer letztlich an einen inländischen Verbraucher verkauft wird. Die Rückgriffsregelungen der §§ 478, 479 BGB kommen nicht zur Anwendung, wenn die von Tecnamic verkaufte Ware von dem Kunden oder dessen Abnehmern verarbeitet, mit anderen Sachen vermengt, vermischt oder fest verbunden wird, nach der Verkehrsauffassung als eine andere als die von Tecnamic verkaufte Sache angesehen oder nicht aufgrund eines Kaufvertrages erworben wird.

2. Der Kunde kann sich **nicht** auf die **§§ 478, 479 BGB** berufen, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit Tecnamic getroffenen Vereinbarungen sind, oder der Kunde oder seine inländischen Abnehmer namentlich auch im grenzüberschreitenden Absatz durch Ausschluss des UN-Kaufrechts die Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften zum Nachteil von Tecnamic modifizieren.

3. Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Auslieferung von Tecnamic bezogener Ware diese in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu **untersuchen** und im Falle erkannter oder zu vermutender Sach- oder Rechtsmängel die Auslieferung der betroffenen Ware an seine Abnehmer zu unterlassen. Umfang und Ergebnis der Untersuchung sind zu protokollieren.

4. Im Wege des Rückgriffs geltend gemachte Ansprüche sind der Höhe nach auf den eigenen Aufwand des Kunden beschränkt. Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Kunden zudem nur zu, wenn die Nacherfüllung nicht zu unverhältnismäßigen Kosten geführt hat.

5. Für den Fall, dass der Kunde im Wege des Rückgriffs zum Rücktritt, zur Minderung des Kaufpreises oder zu Aufwendungsersatz berechtigt ist, kann Tecnamic Ansprüche, die Tecnamic wegen desselben Mangels gegen seine Lieferanten zustehen, **erfüllungshalber** an den Kunden abtreten. Tecnamic ist auch berechtigt, dem Kunden eine **pauschale Abgeltung anzubieten**; wenn der Kunde dem Abgeltungsangebot von Tecnamic nicht bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen widerspricht, sind alle Ansprüche des Kunden wegen des reklamierten Mangels mit Erfüllung der pauschalen Abgeltung erfüllt.

VII. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V. -9. ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtigt**, wenn die Tecnamic obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, Tecnamic mit der Erfüllung vertragli-

cher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von Tecnamic gemäß Ziffer VIII. -1. -c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit, einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an Tecnamic gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen. Der Kunde hat den Rücktritt von dem Vertrag innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes, schriftlich und unmittelbar an Tecnamic zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weiter gehende gesetzliche Rechte ist **Tecnamic berechtigt**, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Kunde der Geltung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von Tecnamic aus nicht von Tecnamic zu vertretenden Gründen später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Tecnamic oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von Tecnamic nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn Tecnamic unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird.

VIII. Schadensersatz

1. Ausgenommen die Haftung

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder
- für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

ist **Tecnamic** wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und/oder den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen **zu Schadensersatzleistungen verpflichtet**. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

- a) Die **§§ 478, 479 BGB** finden auf Schadensersatzansprüche des Kunden keine Anwendung. Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht **erheblich** ist.
- b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III. -6. zur Wahrnehmung von **Nacherfüllungsangeboten** bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V., VI. und VII. zur Wahrnehmung der dort geregelten **Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
- c) Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit haftet Tecnamic nur bei schuldhafter **Verletzung** wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden ge-

genüber obliegender vertraglicher **Pflichten**.

- d) Im Falle der Haftung ersetzt Tecnamic unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. e) den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für Tecnamic bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** und für den Kunden nicht abwendbar war.
- e) Im Falle der Haftung von Tecnamic ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen Verzuges für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt.
- f) **Schadensersatz statt der ganzen Leistung** kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem der Tecnamic schriftlich aufgefordert hat, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen und bei ausbleibender Leistung Schadensersatz statt der ganzen Leistung innerhalb angemessener Frist nach Eintritt der für den Schadensersatz statt der ganzen Leistung berechtigenden Umstände schriftlich und unmittelbar von Tecnamic verlangt.
- g) Tecnamic ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere auch nichtvertraglicher Art, ist ausgeschlossen. Gleichermäßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von Tecnamic persönlich wegen der Verletzung Tecnamic obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.
- h) Soweit Tecnamic nicht wegen Vorsatz haftet oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten**, beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch Tecnamic.
- i) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von Tecnamic gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von **Aufwendungen**.

2. Ungeachtet weiter gehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von Tecnamic ist der **Kunde** gegenüber Tecnamic zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

- a) Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** zahlt der Kunde die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung, mindestens jedoch eine Pauschale von € 40,00 sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.
- b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist Tecnamic bei **Abnahmeverzögerung** oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Ware durch den Kunden nach fristlosem Ablauf einer von Tecnamic gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen

sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

4. § 348 HGB (**Vertragsstrafe**) findet keine Anwendung.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt **Eigentum von Tecnamic** bis zum vollständigen Ausgleich aller aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werden Haupt- und Nebenforderungen von Tecnamic gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts wird der Kunde den Mitarbeitern von Tecnamic zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von Tecnamic die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von Tecnamic zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts** geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenen Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Tecnamic ab; Tecnamic nimmt die Abtretung an.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts wird der Kunde Tecnamic umgehend schriftlich in **Kenntnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an Tecnamic abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und Tecnamic unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an Tecnamic abgetreten; Tecnamic nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an Tecnamic zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Tecnamic ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Tecnamic ab. Tecnamic nimmt die Abtretungen an.

5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an Tecnamic abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für Tecnamic **einzuziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weiter gehender von Tecnamic eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an Tecnamic weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von Tecnamic vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Tecnamic ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forde-

rungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Tecnamic ab. Tecnamic nimmt die Abtretungen an.

6. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für Tecnamic als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für Tecnamic hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von Tecnamic gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise **vermischt, vermengt oder verbunden**, dass das Eigentum von Tecnamic kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf Tecnamic und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für Tecnamic.

7. Der Kunde wird im Bedarfsfall nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. Tecnamic ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehalts zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird Tecnamic auf Verlangen des Kunden **Ware freigeben**, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von Tecnamic bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von Tecnamic im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird Tecnamic auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen Tecnamic oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann Tecnamic **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. Tecnamic ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.

9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist Tecnamic berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger Tecnamic zustehender Rechte verpflichtet, an Tecnamic die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein **Nutzungsentgelt** in Höhe von 2 % des Warenwertes zu zahlen.

X. Sonstige Regelungen

1. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist. Dies gilt nicht bei Änderungen der Bankverbindung. Solche Änderungen sind durch eigenhändige Namensunterschrift zu unterzeichnen und auf dem Postweg zu verschicken.

2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von Tecnamic im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes **verarbeitet**.

3. Der Kunde wird Tecnamic unverzüglich schriftlich informieren, wenn **Behörden** in weiterem Zusammenhang mit der Ware

eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im **Markt beobachten** und Tecnamic unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.

4. Ohne Verzicht von Tecnamic auf weiter gehende Ansprüche stellt der Kunde Tecnamic uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher Bestimmungen gegen Tecnamic erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die wie z. B. die Darbietung des Produktes durch den Kunden oder sonstige von dem Kunden kontrollierte Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Tecnamic gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Tecnamic entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

5. An von Tecnamic in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Tecnamic alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.

6. Ungeachtet weiter gehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier (4) Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von Tecnamic.

XI. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III. -4. dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Tecnamic mit dem Kunden ist 59759 Arnsberg. Diese Regelungen gelten auch, wenn Tecnamic für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei ...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von Tecnamic mit dem Kunden getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe.

3. Alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe vorgesehen ist, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie Insolvenzstreitigkeiten, werden nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig

tig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 150.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln, die Sprache Deutsch. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist.

4. Wenn die Schiedsabrede nach Ziffer XI. -3. ungültig ist oder ungültig werden sollte und der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird zur Entscheidung aller Streitigkeiten stattdessen die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für 59759 Arnsberg zuständigen Gerichte vereinbart. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Tecnamic jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht und unabhängig von der Wirksamkeit der Schiedsabrede auch Klage vor dem für 59759 Arnsberg zuständigen Gericht, vor den Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

5. Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

Tecnamic GmbH & Co. KG

Kleinbahnstraße 21 · 59759 Arnsberg, Deutschland
Tel. +49 (0) 2932 300-0 · Fax +49 (0) 293 300-830
info@tecnamic.com · www.tecnamic.com